

Schweizerische Interessengemeinschaft zur Förderung des Dinkels aus den angestammten Gebieten (IG Dinkel) Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Interessengemeinschaft zur Förderung des Dinkels aus den angestammten Gebieten" (vor allem Übergangszone bis Bergzonen), nachfolgend IG Dinkel genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz der IG Dinkel befindet sich am Arbeitsort des Geschäftsführers.

Artikel 2 Zweck, Ziele

Die IG Dinkel bezweckt folgende Ziele:

1. Die Förderung eines marktgerechten, ökologischen Dinkelanbaus
2. Den Aufbau eines qualitativ hochwertigen Dinkelangebotes
3. Öffentlichkeitsarbeit und Absatzförderung zugunsten des Dinkels
4. Realisierung von Dinkelverwertungs- und Dinkelabsatzprojekten
5. Mitarbeit und Unterstützung bei der Dinkelzüchtung
6. Vertretung der Anliegen des Dinkels aus den angestammten Gebieten gegenüber den Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit.
7. Informations- und Interessenaustausch zwischen den verschiedenen Dinkelmarktpartnern und Dinkelinteressierten.

Artikel 3 Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder; er kann auch andere Zuwendungen entgegen nehmen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Die IG Dinkel besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern
 - a) Einzelmitglieder können werden:
 - Dinkelproduzenten aus den angestammten Gebieten (vor allem Übergangszone bis Bergzonen)
 - Röllmüller
 - Dinkel-Handelsmüller
 - Dinkel-Verarbeiter
 - b) Kollektivmitglieder können werden:
 - Behörden
 - Handelsbetriebe
 - Züchtungs- und Vermehrerorganisationen
 - Weitere am Dinkel Interessierte

2. Jedes Kollektivmitglied bestimmt, zur Ausübung seiner Rechte, einen Delegierten, der die Rechte besitzt wie das Einzelmitglied.

Artikel 5 *Austritt und Ausschluss von Mitgliedern*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Wegfall der für die Aufnahme nötigen Voraussetzungen
 - d) Tod
2.
 - a) Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich anzuzeigen.
 - b) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 *Organe*

Die Organe der IG Dinkel sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführer
4. die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 *Generalversammlung*

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG Dinkel. Sie tritt jährlich einmal zusammen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung.
3. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlicher Begründung erfolgen.
4. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen
 - e) Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl des Präsidenten
 - h) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - i) Entscheidet über Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung
 - j) Befindet über Anträge der Mitglieder, die spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gegangen sind.
 - k) Entscheidet als Rekursinstanz bei Mitgliedermutationen
 - l) Statutenänderungen und Auflösung der IG Dinkel

5. Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in der Regel offen und mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Durchführung verlangen.
6. Die Generalversammlung besteht aus allen erscheinenden Einzelmitgliedern und den Delegierten von Kollektivmitgliedern. Jedes Mitglied/jeder Delegierte hat eine Stimme.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Vorstand bestimmtes Mitglied.

Artikel 8 *Vorstand*

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus 11 Mitgliedern: 5 Produzenten, 2 Röllmüller, 2 Handelsmüller und 2 Dinkel-Vermarkter (z.B. Bäcker, Grossverteiler.....). Das Präsidium wird durch einen Landwirt geführt.
2. a) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
b) Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er befasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Präsident mitstimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.
4. Der Vorstand ist für die Tätigkeiten der IG Dinkel und deren Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt die IG Dinkel nach aussen und hat zusätzlich folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Geschäftsführung.
 - b) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers, Erstellung von Pflichtenheften
 - c) Abwicklung der finanziellen Geschäfte innerhalb des von der Generalversammlung vorgegebenen Budgets
 - d) Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Protokollführung.
5. Das BLW wird regelmässig zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
Weitere Beobachter können - ohne Stimmrecht - zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Artikel 9 *Geschäftsführer*

Seine Tätigkeiten:

1. Er ist verantwortlich für das Rechnungswesen
2. Er erledigt die laufenden Geschäfte und administrativen Arbeiten laut Pflichtenheft
3. Er übernimmt zusätzliche Arbeiten nach Weisungen des Vorstandes
4. Er nimmt an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 10 *Vertretung und Zeichnungsberechtigung*

Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten die IG Dinkel nach aussen. Sie zeichnen in der Regel kollektiv zu zweit. Ausnahmen werden in den Pflichtenheften geregelt.

Artikel 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten der IG Dinkel haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder an die IG Dinkel ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der IG Dinkel zu sein brauchen.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 13 Statutenänderungen

Für Statutenänderung ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert werden.

Artikel 14 Auflösung

1. Die Auflösung der IG Dinkel kann mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens.
3. Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine durch die Generalversammlung eigens bestellte Kommission nach dem Verfahren gemäss Art. 913 OR.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.
2. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. März 1995 angenommen worden.
3. Der Artikel 4.a) wurde am 23. März 2012 durch „Dinkel-Verarbeiter“ ergänzt.

Mehlsecken, 23. März 2012

Der Präsident:



Hanspeter Jordi

Der Geschäftsführer:



Thomas Kurth